

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Artikel: Cantonal-Organisationsentwürfe so wie dieselben von den Cantonstagsatzungen angenommen und der Regierung eingesandt worden [Fortsetzung]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543067>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Samstag, den 5 September 1801.

Sechstes Quartal.

Den 18 Fructidor IX.



Cantonal-Organisationsentwürfe
so wie dieselben von den Cantonstagsat-
zungen angenommen und der Regierung
eingesandt worden.

(In vollständigem Auszuge.)

VII.

Canton Tessin.

(Angenommen von der Cantonstagsatzung in Bellinz
am 19ten August 1801.)

Allgemeine Grundsätze. Die römisch-
katholisch, apostolische Religion ist als die herrschende
von rechtem Wege und in der That erklärt. Keine Glau-
bensmeinung darf die öffentliche Ruhe stören. Andere
Glaubenslehren, Schriften und Bücher, die die Re-
ligion und guten Sitten verletzen könnten, stehen unter
der Censur. Die Einwohner des ganzen Cantons bil-
den eine einzige Corporation. Die Gesamtheit der Aktiv-
bürger einer Gemeinde bildet den politischen und öko-
nomischen Körper derselben. Diese und alle übrigen
Einwohner tragen zu den öffentlichen Lasten bey. Die
Rechte der bisherigen Souveränität Helvetiens, im
Et. des Tessins, fallen nun diesem Canton zu. Ueber
die Heerstraßen, als dem Staat zugehörig, wird nichts
verfügt, die Nebenstraßen aber sollen von den Ge-
meinden unterhalten werden. Der Ackerbau soll begün-
stigt, und seine Hindernisse gehoben werden, doch sind
eigenthümliche Nutznießungen gehörig zu entschädigen.
Das neuaufgebrochene Land ist für 6 und neue Rebberge
für 9 Jahr von den Auflagen befreit. — Alle ewigen
Lasten die auf Grund und Boden lasten, sind los-
käuflich, aber nach ihrem wahren Werth. Die Bevog-
tungen stehen den Gemeinden zu, die auch dafür ver-
antwortlich sind. Alle Monopolen sind aufgehoben —
Zur Aufnahme der öffentlichen Erziehung soll in Laus
ein Cantonal-Gymnasium errichtet werden. Auch für

Medicinalpolizei soll eine Anstalt errichtet werden. Alle
öffentlichen Anstalten stehen unter dem Schutz und der
Aufsicht des Cantons.

Eintheilung. Der Canton Tessin ist in Dis-
trikte, Bezirke und Gemeinden eingetheilt. Der Haupt-
ort des Cantons ist Bellinz. 1. Distrikt Mendris, Hauptort Mendris. 2. Distrikt Laus, Hauptort Laus. 3. Distrikt Luggaris, Hauptort Luggaris. 4. D. Mayenthal, Hptort. Evio. 5. D. Bellinz, Hptort. Bellinz. 6. D. Moesa, Hauptort Roveredo. 7. D. Restor, Hauptort Osogna. 8. D. Blenio, Hptort. Lotigna. 9. D. Vivinen, Hauptort Gaido.

Cantonsautoritäten. Es giebt zweyerley
Autoritäten. Die vorstehenden sind: Eine Cantonstags-
satzung; ein Berathungsrath; ein Administrationsrath;
ein Appellationsgericht; ein Erziehungsrath; ein Ge-
neralschatzmeister.

Die untergeordneten sind: Ein Distrikts-Intendant;
ein Gericht; eine Regenz, und ein geschworener Schä-
tzer; — Ferner ein Bezirksfriedensrichter; ein Bezirks-
Regent; ein Gemeindefconsul.

Cantonstagsatzung. Sie wird von dem
Distriktswahlcorps im Verhältniß ihrer Bevölkerung
gewählt. Sie versammelt sich alle Jahre den 1. May
im Hauptort, kann aber außerordentlich durch ihren
selbstgewählten Präsidenten zusammen berufen werden.
Sie ernennet aus den vorgeschlagenen Candidaten, 1) die Abgeordneten zur allgemeinen Tagsatzung; 2) den Berathungsrath; 3) den Administrationsrath mit seinen Suppleanten; 4) den Appellationsrath und Suppleanten; 5) den Erziehungsrath; 6) die Distriktsrichter und Suppleanten; 7) die Distriktsintendanten, und 8) die General-Schatzmeister. Sie decretirt die Gesetze für die Cantonsadministration, untersucht die öffentli-
chen Rechnungen, bestimt die Auflagen und ihre Ver-
theilung. Sie erklärt den Anklagezustand der öffentli-
chen Beamten; sie entscheidet in letzter Instanz die Streit-

Gemeindskonsuln werden alle Jahr neu erwählt, können aber immer wieder erwählt werden.

Die Regenten werden auch alle Jahre gewählt, sie sind zweymal wählbar; nach dieser Zeit aber sind sie während 2 Jahren nicht wählbar.

Die Friedensrichter werden für 2 Jahre erwählt, und sind für ein zweytesmal wählbar.

Die Distrikts- und Appellationsrichter nebst ihren Suppleanten bleiben 3 Jahre im Amt. Alle Jahr tritt ein Dritttheil davon ab. Im Verfolg ist keiner während 3 Jahren nach seinem Amte wieder wählbar.

Der Distrikts-Intendent ist 3 Jahr im Amt, und während 3 Jahren nachher nicht mehr wahlfähig.

Der Schärer ist ein Jahr im Amt und kann darin bestätigt werden.

Der General-Schatzmeister ist während 3 Jahren wählbar, nachher aber während 3 Jahren nicht.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths bleiben 3 Jahr im Amt; in jedem der 2 ersten Jahren treten zwei, im dritten der fünfte ab. Nachher sind sie während 3 Jahren nicht wählbar.

Die Mitglieder des Berathungsraths sind 3 Jahr im Amt und wieder wählbar.

Die Mitglieder der Cantontagsagung bleiben zwei Jahre im Amt. Alle Jahre tritt die Hälfte ab; sie sind nach 2 Jahren wieder wählbar.

Die Mitglieder der Nationaltagsagung bleiben 5 Jahre im Amt, und sind nach 5 Jahren Ruhe wieder wählbar.

Entschädnisse der öffentlichen Beamten. Die Entschädnisse der Consuln und Regenten steht den Gemeinden und Bezirken zu, die dieselben auch zu bestimmen das Recht haben.

Der Distrikts-Intendent bezieht als Entschädnis 1 p. Ct. von den eingehenden Summen, bis sie auf 11000 Fr. steigen; von höhern Summen bezieht er nur noch 1/2 p. Ct.

Die Friedensrichter beziehen die Hälfte der Gefälle der vor ihnen abgeschlossenen Akten; die andere Hälfte beziehen ihre Schreiber; sie können aber von ihren Bezirken pflichtmäßig noch besonders besoldet werden.

Jeder Distriktsrichter hat als Jahresbesoldung 100 Franken, und 4/10 der Gerichtsgebühren werden gleichmäßig unter die Richter vertheilt.

Der Fiscal bezieht noch 50 Fr. über diese Besoldung hinaus.

Jeder Schreiber hat 120 Fr., und alle zusammen

theilen 1/10 der Gerichtsgebühren und den ganzen Ertrag aller Copien und Akten, die sie ausfertigen.

Jeder Appellationsrichter hat jährlich 300 Fr. und 1/4 der Gerichtsgebühren wird unter sie getheilt. Jeder Schreiber aber hat 40 Fr. und 1/10 der Gebühren, nebst dem Ertrag der auszufertigenden Schriften ist unter sie zu theilen.

Die Verwaltungsräthe und ihr Schreiber beziehen jährlich 880 Fr.; wäre aber einer von ihnen aus dem Hauptort gebürtig, so bezieht er nur 640 Fr. Der Unterschreiber hat in letztem Fall 350, sonst aber 500 Fr.

Die Abgeordneten zur Cantontagsagung und die Berathungsräthe haben für jeden Tag Aufenthalt im Hauptort 2 Fr., und 8 Fr. Reisegeld, wenn sie mehr als 3 Stunden entfernt sind.

Die Abgeordneten zur Nationaltagsagung haben täglich Reisegeld 12 Fr. und können nicht über 6 Tag Hin- und 6 Tag Herreise anrechnen, und für jeden Tag der Dauer der Tagsagung 4 Fr.

Die Suppleanten werden nicht vom Staat, sondern von ihren Vorstehern besoldet.

Gesetzgebender Rath, 7. August.

Präsident: G m ü r.

(Beschluss des Berichts der Finanzcommission, über die Beschwerde der Gemeindekammer von Zürich, das Schloß Kyburg betreffend.)

Ohne nun hier in allzugroße Weitläufigkeiten einzutreten, macht Ihre Finanz-Commission lediglich die Betrachtung, daß wenn schon bis zum Entscheid, wenn das Schloß Kyburg zukommen solle, der Nation, welche sich einmal in dem Besitze desselben befindet, das Benutzungsrecht davon zukomme, so könne sich doch das von keiner andern Benutzung verstehen, als einer solchen, die die wirkliche Natur der Sache mitgebe, nicht aber von einer solchen, wodurch der Gegenstand gleichsam Natur ändern müßte. Nun aber erfordert doch ein Zuchthaus ganz andere Einrichtungen, als ein gewöhnliches Wohngebäude. Im Fall also dieses Schloß der Gemeinde Zürich als Eigenthum zugesprochen würde, müßte sie es wieder mit großen Kosten zurecht machen lassen. Freylich behauptet zwar der Vollz. Beschluss vom 17. Jul., der Werth des Schlosses werde durch die vorzunehmenden Reparationen erhöht werden. Ihre Finanz-Commission aber hat Mühe, sich von der Richtigkeit dieses Vorgehens zu überzeugen, und sie zweifelt